

# Befristete Dieselöllagerung

Auszug der wichtigsten, im Normalfall geltenden feuerpolizeilichen Anforderungen für die Lagerung von Dieselöl in Baustellentanks überflur.

Der Erlass dieses Merkblattes erfolgt gestützt auf § 14, Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG) vom 24. September 1978.

Merkblatt vom 15. Mai 2005

- 1.** Die Lagerung von mehr als 450 l Dieselöl hat in Baustellentanks zu erfolgen, die über eine entsprechende Zulassung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) verfügen.
- 2.** Die Standorte der Baustellentanks sind vor ihrer Aufstellung mit der Gemeindefeuerpolizei festzulegen.
- 3.** Baustellentanks sind entweder im Freien oder in vorschriftsgemässen Garagenräumen mit einer Grundfläche von nicht mehr als 30 m<sup>2</sup> aufzustellen; Schutzabstände im Freien zu:
  - nichtbrennbarem Material sowie zu gemauerten Fassaden, die in einem Umkreis von 1 m zum Baustellentank keine Öffnungen, Lichtschächte, Kellerabgänge und dergleichen aufweisen      kein Abstand erforderlich
  - nichtbrennbaren Fassaden      7 m
  - brennbarem Material sowie zu brennbaren Fassaden      10 m
  - öffentlichen Strassen (bis Strassenrand)      5 m
- 4.** An exponierten Standorten sind die Baustellentanks vor mechanischer Beschädigung zu schützen (z.B. Anfahrtschutz).
- 5.** Für das Betanken sind Pumpen mit Benzinmotoren nicht gestattet.
- 6.** Die Bewilligung zur befristeten Aufstellung von Baustellentanks gilt jeweils während der Bauphase.  
Werden Baustellentanks einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so bleibt der Eigentümer dafür verantwortlich, dass die feuerpolizeilichen Bestimmungen dieses Merkblattes vom Benutzer der Baustellentanks eingehalten werden.
- 7.** Über Ausnahmen von diesen Bestimmungen entscheidet die Kantonale Feuerpolizei.
- 8.** Zusätzlich sind die Bedingungen des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe zu beachten.
- 9.** Diese Merkblatt tritt auf den 1. Juni 2005 in Kraft. Das Merkblatt der Kantonalen Feuerpolizei „Befristete Dieselöllagerung“ (M 1518) vom 15. Juni 1995 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

**Kantonale Feuerpolizei**

Bezugsquelle: Kantonale Feuerpolizei, Postfach, 8050 Zürich, Tel. 044 308 22 04